

## ZuHaus - Gebäudeschäden durch wild lebende Tiere - EC1002.21

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend zu Artikel 1 Punkt 1.7.2.7. der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) gelten ausschließlich versichert:

#### 1.1. Gebäudeschäden durch wild lebende Tiere

Versichert gelten Schäden an Gebäudefassaden und Gebäudeinstallationen

- die durch die unmittelbare Einwirkung von wild lebenden Tieren wie Marder, Nagetiere, Schalenwild, Vögel und Waschbären verursacht werden und
- die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten.

#### 1.2. Nicht versichert sind Schäden durch

- rein optische Beeinträchtigungen die keine Auswirkung auf die Gebrauchsfähigkeit, Nutzungs- oder Lebensdauer haben,
- Insekten, Holzschädlinge oder Hausschwamm;

### 2. Versicherungssumme auf erstes Risiko

Die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze der Entschädigung für Schäden an den versicherten Gebäudefassaden und Gebäudeinstallationen und versicherten Kosten je Schadenfall dar.

Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Police angeführte Erstrisikosumme sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

### 3. Selbstbehalt

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

### 4. Gültigkeit der AECB

Der Allgemeine Teil sowie Artikel 2 bis 14 der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) gelten sinngemäß.